

## **Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bekanntmachung des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung  
– Planfeststellungsbehörde –

Vom 28.04.2021 – VIII-622-00000-2016/031-006–

Der Eigenbetrieb Infrastrukturverwaltungsbetrieb (ISVB) des Landkreises Vorpommern-Rügen, vertreten durch den Eigenbetriebsleiter, hat mit Schreiben vom 20.07.2020 beim Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung als Planfeststellungsbehörde einen Antrag auf Plangenehmigung für den Neubau einer Betriebswerkstatt und Schaffung einer touristischen Erlebnislandschaft Bahnhofsgelände in Putbus gemäß § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz gestellt.

Erster Gegenstand des Vorhabens ist der Neubau einer Betriebswerkstatt im Bahnhofsbereich Putbus. Dies beinhaltet die Errichtung von Werkstätten für Wartungs- und Reparaturarbeiten an den Fahrzeugen der Schmalspur- und Normalspurbahnen, einschließlich der Nebenanlagen (Kohlenbansen, Schlackengruben, Arbeitsgruben und Waschhalle) sowie von Betriebs-, Büro-, Sozialräumen, Lagerflächen, Mitarbeiterparkplätzen, einem Wasserturm mit Aussichtsplattform sowie die Ertüchtigung des Viaduktes. Zweiter Gegenstand des Vorhabens ist die Schaffung einer touristischen Eisenbahnlandschaft zum Themenbereich Schmalspurbahn. Es umfasst ein Museumsareal bestehend aus drei Gebäuden und einer Wagenhalle mit einem im Obergeschoss befindlichen Aussichtspunkt.

Dieses Vorhaben fällt in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540). Gemäß § 7 Absatz 1 UVPG in Verbindung mit Nummer 14.8.3.1 der Anlage 1 zum UVPG führt die Planfeststellungsbehörde eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung einer UVP-Pflicht durch.

Die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das vorbezeichnete Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

- Die Größe der Baumaßnahme, der Umfang der Nutzung natürlicher Ressourcen und die weiteren Merkmale des Projektes sind nicht geeignet, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu verursachen.
- Die Baumaßnahme erfolgt im vorbelasteten unmittelbaren Bahnhofsbereich von Putbus auf Biotopflächen mit allgemeiner Funktion und damit in einem Raum mit geringer ökologischer Empfindlichkeit.
- Die im Rahmen des gegenständlichen Vorhabens beanspruchten Flächen sind überwiegend im Bereich des bestehenden Bahnhofsgeländes belegen, welcher als Bahnstation mit den dazugehörigen Betriebsanlagen für Eisenbahnen genutzt wird. Es werden Flächen in einem Umfang von 21.354 m<sup>2</sup> mit unterschiedlicher Vorbelastung (vorwiegend anthropogen) versiegelt oder überbaut. Durch die Waldumwandlung kommt es zu einem dauerhaften Verlust von 6.905 m<sup>2</sup> Wald sowie zu einem temporären Verlust von 286 m<sup>2</sup> Holzboden.

- Im Plangebiet liegen keine geschützten Naturdenkmale, geschützten Landschaftsbestandteile. Die Vorhabenfläche liegt nicht in einem Naturschutzgebiet im Sinne von § 23 BNatSchG. Von einer Beeinträchtigung eines nationalen oder internationalen Schutzgebietes ist nicht auszugehen.
- Gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG gehen verlustig. Die unvermeidbaren Beeinträchtigungen werden durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder ersetzt (Ersatzmaßnahmen).
- Eine Erhöhung einer umweltrelevanten Verkehrsbelastung tritt nicht auf. Eine relevante Zunahme des Schienenverkehrs ist nicht zu erwarten.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die Unterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Landes-Umweltinformationsgesetzes vom 14. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 431), beim Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern, im Referat 210, Schloßstraße 6 – 8, 19053 Schwerin zugänglich.